

Satzung vom 11.02.2008 zur Änderung der Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 3/2005) **in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr.: 8/2007)

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 512, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Master-Studiengang Molecular Bioengineering vom 04.03.2005 in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.07.2007 wird geändert wie folgt:

1. In § 7 Abs. 4 wird angefügt: „Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden. Dazu beschließt der Wissenschaftliche Rat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind ortsüblich zu veröffentlichen.“
2. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.3, Abschnitt „Verantw. Dozent“ werden die Namen „Prof. van Pée, Prof. Knölker, Prof. Metz, Dr. Bertau, Dr. Werner“ ersetzt durch „Prof. Stewart, Dr. Werner“.
3. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.6, Abschnitt „Verantw. Dozent“ wird der Name „Dr. Ute Bergmann“ eingefügt. Abschnitt „Inhalte und Qualifikationsziele“ wird neu formuliert und ersetzt durch:
„Überblick über das Gebiet der Biomaterialien (Metalle, Polymere, Keramiken).
Ausgehend von den möglichen Bindungsarten zwischen Atomen und Molekülen werden die Struktur-Eigenschaftsbeziehungen der grundlegenden Werkstoffklassen erarbeitet. Die Studenten gewinnen ein Verständnis für den Werkstoffaufbau und den daraus resultierenden mechanischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften. In Hinblick auf die medizinische Anwendung der diskutierten Werkstoffgruppen werden die Studenten mit den Bedingungen für einen Materialeinsatz im Blut-Gewebekontakt vertraut gemacht und erhalten einen Überblick über die Erfordernisse von Biokompatibilität und Biokompatibilisierung anhand bewährter Anwendungsbeispiele.
Der Kurs ermöglicht den Studenten einen Einstieg in das Fachgebiet der Materialentwicklung und bietet eine Grundlage, weiterführende Biomaterialmodule zu verfolgen.“
Im Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einer Klausur (Dauer 120 Minuten“ ersetzt durch „einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer 20 Minuten)“ und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch „mündliche Prüfungsleistung“.
4. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.1, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „einer Klausur (Dauer 120 Minuten“ ersetzt durch „einer mündlichen Prüfungsleistung (Dauer 20 Minuten)“ und im Ab-

schnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird das Wort „Klausur“ ersetzt durch „mündliche Prüfungsleistung“.

5. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.2, wird der Modulname „Protein and Metabolic Engineering“ durch „Protein Engineering“ ersetzt.
6. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.4, wird der letzte Satz des Abschnitts „Inhalte und Qualifikationsziele“ ergänzt und wie folgt neu formuliert: „Intensiviert wird die Veranstaltung durch ein einwöchiges Praktikum, in welchem die Studenten ihre Forschungsanträge unter Anleitung der Tutoren (wissenschaftlichen Assistenten) verfassen.“ Im Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ wird nach „und einem Praktikumsprotokoll“ „über die einzelnen im Praktikum erlernten Fähigkeiten und erbrachten Leistungen“ eingefügt.
7. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.5, Abschnitt „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ werden die Worte „und einem schriftlichen Test“ gestrichen und im Abschnitt „Leistungspunkte und Noten“ wird der Satz „Die Modulnote wird gebildet aus den Noten der Prüfungsleistungen: 80%: Klausur, 20%: schriftlicher Test“ ersetzt durch „Die Modulnote wird aus der Note der Prüfungsleistung gebildet.“
8. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 1.4 und 2.6A, Abschnitt „Verantw. Dozent“ wird der Name „Prof. Wolfgang Pompe“ ersetzt durch „Dr. Michael Mertig, Dr. Michael Gelinsky“.
9. In der Anlage 2 der Studienordnung, Modulnummer 3.6A, Abschnitt „Verantw. Dozent“ werden die Namen „Prof. Wolfgang Pompe, Dr. Michael Mertig“ gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 aufnehmen.
2. Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang Molecular Bioengineering bereits vor In-Kraft-Treten der Änderungssatzung begonnen haben, gilt die Studienordnung vom 04.03.2005 in der jeweiligen Fassung.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 12.09.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 20.11.2007

Dresden, den 11.02.2008

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge